

## DER NEUE ENTWURF DES GESETZES ÜBER DIE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSTÄTIGKEIT

Das Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen hat den Entwurf des Gesetzes über die Änderung bestimmter Gesetze vorbereitet, welche die Bedingungen für die Ausübung der innovativen Tätigkeit regeln.

Im Entwurf wurden u.a. neue Vergünstigungen für die Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige, die auf dem Gebiet Forschung und Entwicklung tätig sind, vorgesehen:

- Abschaffung der Besteuerung der Sacheinlage in Form des geistigen und gewerblichen Eigentums (Aufhebung der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Regelungen, nach denen das Einkommen seitens des Steuerpflichtigen der Nominalwert der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist, die gegen eine Sacheinlage in Form eines kommerzialisierten geistigen Eigentums übernommen wurde),
- Erweiterung des Katalogs von abzugsfähigen Kosten um Kosten für ein Erfindungspatent, das Schutzrecht an einem Gebrauchsmuster und das Recht aus der Eintragung eines gewerblichen Musters,
- Erhöhung von abzugsfähigen Kosten – die Höchstgrenzen für die Abzüge sollen betragen:
  - für Mikrounternehmen und KMU – 50% aller abzugsfähigen Kosten,
  - für Großunternehmen – 50% der Personalkosten und 30% der anderen abzugsfähigen Kosten,
- Verlängerung des Zeitraums, in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung in Anspruch nehmen kann, von 3 auf 6 Jahre,
- Erstattung in bar statt der Abrechnung der Vergünstigung innerhalb eines 6-jährigen Zeitraums – diese alternative Lösung wird für neue Unternehmer zugänglich sein (Start-up), die aufgrund des zu niedrigen Einkommens die Vergünstigung nach aktuellen Grundsätzen nicht in Anspruch nehmen können (die Entscheidung über die Wahl der Lösung wird dem Steuerpflichtigen überlassen sein),
- Prämierung der Steuerpflichtigen, die systematisch immer größere Aufwendungen für F&E tragen (ein „Bonus“ bei der Abrechnung für das vierte Steuerjahr, in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung in Anspruch nimmt).

Die obigen Änderungen sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entwurf wird z. Z. durch die Regierung abgestimmt und ist noch nicht beim Sejm eingelangt. Wir werden Sie über den Fortschritt des legislativen Prozesses auf dem Laufenden halten.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

### **Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.  
Bürohaus Delta 4. Stockwerk  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
Polen

T +48 61 643 45 50  
F +48 61 643 45 51  
office@wtssaja.pl  
www.wtssaja.pl

Leitende  
Geschäftsführerin:  
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766  
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda  
in Poznań, Abteilung VIII  
des Landesgerichtsregisters  
KRS 0000206176  
Stammkapital: 200.000 PLN

tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51  
**Biuro w Warszawie**  
Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*